



Info-Service 1/2023

Zusammenwirken europäischer und nationaler Emissionshandel - Vermeidung von Doppelbelastungen - BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) zum 1. Februar 2023 in Kraft getreten

Betreiber von Anlagen, die dem System des europäischen Emissionshandels (EU-EHS) unterfallen und dort zugleich fossile Brennstoffe einsetzen, können doppelt belastet werden. Denn diese Brennstoffe wiederum unterfallen dem nationalen Emissionshandel (nEHS) nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), das zum 1. Januar 2021 eingeführt worden ist. Damit sind grundsätzlich beide Emissionshandelssysteme anwendbar: Betreiber einer EU-EHS-Anlage müssen zum einen Emissionsberechtigungen für ihre Emissionen bei der DEHSt abgeben („downstream-Ansatz“). Für Brennstoffe, die unter das nationale Emissionshandelssystem fallen, müssen nicht die Anlagenbetreiber, aber die sog. „Inverkehrbringer“ der Brennstoffe, also die Großhändler für fossile Brennstoffe, Emissionszertifikate erwerben („upstream-Ansatz“). Nach dem gesetzlichen Konzept wälzen diese jedoch die Kosten dafür vertraglich auf die Verbraucher ab, worunter auch die EU-EHS-Anlagenbetreiber fallen. Im Ergebnis müssen dann die EU-EHS-Anlagenbetreiber auch diese Kosten tragen.

Zur Vermeidung einer solchen doppelten Kostenbelastung sieht das BEHG zwei Wege vor:

- **Vorab** Vermeidung der Doppelbelastung durch Abzug von Brennstoffmengen (§ 7 Abs. 5 BEHG)
- **Nachträgliche** Kompensation von doppelt belasteten Brennstoffmengen (§ 11 Abs. 2 BEHG)

Während die Regelungen zur Vorab-Vermeidung bereits seit Ende 2020 vorliegen, ist nun zum 1. Februar 2023 die lang erwartete „Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissionshandelsgesetz“ (**BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV**) in Kraft getreten.

1. Vorab-Abzug

Zum einen kann **vorweg** eine Befreiung von der Pflicht des BEHG-Verantwortlichen zur Berichterstattung und damit zur Abgabe von Emissionszertifikaten bei der Lieferung an eine EU-EHS-Anlage erfolgen (§ 7 Abs. 5 BEHG) (vgl. dazu unseren Info-Service 3/2022). Einzelheiten hierzu sind für die Jahre 2021 und 2022 in § 11 der

Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 vom 17. Dezember 2020 (EBeV 2022) und für die Jahre 2023 bis 2030 in § 17 EBeV 2030 vom 21. Dezember 2022 geregelt.

Im Einzelnen kann der BEHG-Verantwortliche eine Menge an Brennstoffemissionen von den nach § 7 Abs. 1 BEHG zu berichtenden Brennstoffemissionen abziehen, die der im jeweiligen Kalenderjahr an ein Unternehmen zum Einsatz in einer dem europäischen Emissionshandel unterliegenden Anlage gelieferten Brennstoffmenge entspricht. Für diese abzuziehende Menge werden keine Zertifikatskosten des nEHS an den EU-EHS-Betreiber weitergereicht und damit eine Doppelbelastung vermieden.

Damit der BEHG-Verantwortliche keine Veranlassung hat, die CO₂-Kosten an die EU-EHS-Anlage weiterzureichen, bedarf es **vorab** einer sog. **Verwendungsabsichtserklärung** des EU-EHS-Anlagenbetreibers über die Liefermenge, die potentiell mit CO₂-Kosten belastet wäre. Auf privatrechtlicher Ebene muss der EU-EHS-Anlagenbetreiber zusichern, dass die belieferten Brennstoffmengen in einer EU-EHS-Anlage eingesetzt werden. Auf dieser Grundlage müssen beide Parteien erklären, dass die in Rede stehenden Brennstoffmengen ohne CO₂-Preis geliefert werden (§ 11 Abs. 2 S. 1 EBeV 2022, § 17 Abs. 2 EBeV 2030). Auf vollzugstechnischer Ebene muss der BEHG-Verantwortliche dann zum 31. Juli eines Kalenderjahres seinen nEHS-Emissionsbericht inklusive der **später** vom EU-ETS-Anlagenbetreiber zu erstellenden sog. **Verwendungsbestätigung** einreichen (§ 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Anlage 3 EBeV 2022, § 17 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Anlage 5 EBeV 2030). Der BEHG-Verantwortliche muss die abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht anhand der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers belegen. Denn erst durch die nachträglich zu erstellende Verwendungsbestätigung wird der Nachweis über die Abzugsfähigkeit erbracht.

2. Nachträgliche Kompensation

Soweit eine Doppelbelastung vorab nicht vermieden werden kann, das heißt, CO₂-Kosten an den EU-EHS-Anlagenbetreiber weitergereicht werden, sieht § 11 Abs. 2 BEHG die Möglichkeit einer **nachträglichen** finanziellen Kompensation vor. Die konkrete Ausgestaltung und die Voraussetzungen eines solchen Antrags sind nun in der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) vom 27. Januar 2023, die am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, geregelt:

Die nachträgliche Kompensation erfolgt durch die DEHSt **auf Antrag** der Betreiber der EU-ETS-Anlagen. Dem Antrag beizufügen ist eine Bescheinigung einer Prüfstelle zu den tatsächlichen Angaben. Ausschlussgründe sind eine Rückforderungsanordnung einer Beihilfe und die Sperrung des Anlagenkontos wegen Nichtmitteilung von Emissionen nach Monitoring-Verordnung. Denn bei einem nicht ordnungsgemäßen Emissionsbericht kann auch keine Doppelbelastung geprüft werden.

Das Antragsverfahren ist mit dem Inkrafttreten der BEDV zum 1. Februar 2023 gestartet. **Frist** für die Einreichung der Anträge ist grundsätzlich der 31. Juli des laufenden Kalenderjahres für das vorangegangene Abrechnungsjahr. Für das **Abrechnungsjahr 2021** ist aufgrund der Verzögerungen im Verordnungsgebungsverfahren die Frist auf den **31. März 2023** verschoben worden. Zu beachten ist, dass für das **Abrechnungsjahr 2022** die nächste Frist sogleich am **31. Juli 2023** folgt.

Der **Kompensationsbetrag** errechnet sich als Produkt aus der maßgeblichen Emissionsmenge und dem maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate. Die maßgebliche Emissionsmenge wiederum ergibt sich aus der Multiplikation der Brennstoffmenge mit den Standardwerten für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor, den Heizwert und den Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs nach der geltenden Emissionsberichterstattungsverordnung. Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate wiederum ist bis 2025 der im BEHG für das jeweilige Abrechnungsjahr festgelegte Preis bzw. ab 2026 der volumengewichtete Durchschnitt der Versteigerungspreise. Die Kompensation wird schließlich durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen refinanziert.

Zu Detail-Fragen beider Systeme hat die DEHSt den „Leitfaden Zusammenwirken EU-ETS und nEHS - Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG und nachträgliche Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV für stationäre Anlagen im Europäischen Emissionshandel“ zum 1. Februar 2023 in aktualisierter Form vorgelegt.

Hamburg, den 7. Februar 2023

gez. Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de